

289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 03 20

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Versandverfahren-Durchführungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 600/1973, in der Fassung des BGBl. Nr. 332/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 4 hat der Abs. 6 zu lauten:

„(6) Als Wert der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) im Sinn des Artikels 13 Abs. 3 des Abkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte

Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit der Empfehlung Nr. 1/79 vom 9. November 1979 des Gemischten Ausschusses Österreich-EWG zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Abkommen mit der EWG, BGBl. Nr. 599/1973, zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren ist am 1. Jänner 1974 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde auch das zwecks Ausfüllung des durch das Abkommen zum Teil eingeräumten Ermessensspielraumes erlassene Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 600/1973, wirksam. Bereits einmal mußte dieses Bundesgesetz, und zwar durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 332/1977, anlässlich einer Änderung des Abkommens geändert werden.

Mit der Empfehlung Nr. 1/79, die den gesetzgebenden Organen des Bundes gesondert zur Genehmigung nach Artikel 50 Abs. 1 und 3 B-VG vorgelegt wird, schlägt der nach dem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss wieder Änderungen des Abkommens vor, die hauptsächlich die Ersetzung der bisherigen Rechnungseinheit durch die in der EWG inzwischen eingeführte Europäische Rechnungseinheit zum Gegenstand

haben. Diese Änderungen des Abkommens erfordern eine Neufassung des § 4 Abs. 6 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes.

Die bisherige Rechnungseinheit baut auf der Goldparität auf; eine Rechnungseinheit ist der Gegenwert von 0,88867088 g Feingold, was durch § 4 Abs. 5 des Durchführungsgesetzes mit einem gerundeten Betrag von 25 S ausgedrückt wurde. Diese Maßnahme hat bisher in Österreich verhindert, daß sich der Wert der Rechnungseinheit veränderte. Hingegen war in einigen Mitgliedstaaten der EWG die Auswirkung der Goldparität ein weitgehender Verfall, in anderen eine starke Steigerung des Wertes der Rechnungseinheit, was eine völlig unterschiedliche Bürgschaftsdeckung in den verschiedenen Staaten zur Folge hatte.

Zur Beseitigung dieses Zustandes wurde die in der EWG schon in anderen Bereichen angewendete Europäische Rechnungseinheit auch im gemeinschaftlichen Versandverfahren eingeführt.

Diese baut auf einer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen gewählten Gewichtung der neun Währungen der Mitgliedstaaten auf und erklärt als Einheit die Summe der Gegenwerte der so gewichteten Beträge in den einzelnen Landeswährungen.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren hat die Rechnungseinheit nur im sogenannten System der Pauschalbürgschaft Bedeutung. Nach diesem System leisten in allen Mitgliedstaaten sowie auch in Österreich und der Schweiz Verbände (in Österreich: der OAMTC und die Bundeswirtschaftskammer) oder Unternehmen Bürgschaft für alle Versandverfahren, bei denen zur Sicherheitsleistung für die Abgaben ein „Sicherheitstitel“ vorgelegt wird, der vom Bürgen ausgestellt wurde. Bisher bedeutete jeder Sicherheitstitel eine Bürgschaft bis zum Gegenwert von 5000 RE, also 125 000 S. Bei der Umstellung auf die Europäische Rechnungseinheit (ERE) soll der Höchstbetrag der Gegenwert von 7 000 ERE sein.

Das Abkommen überläßt es den Vertragsparteien, nach welchen Kursen sie die ERE in ihre Währungen umrechnen. Da zwei der neun EWG-Währungen, nämlich der luxemburgische Franc und das irische Pfund, an der Wiener Devisenbörse nicht notieren, scheiden die Devisenmittelkurse dieser Börse als Umrechnungskurs aus. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, den von den EWG-Dienststellen errechneten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nachrichtlich veröffentlichten Schillinggegenwert der ERE zu übernehmen. Dieser — wie übrigens auch die Gegenwerte in den neun EWG-Währungen

und in zehn weiteren Nichtgemeinschaftswährungen — wird folgendermaßen berechnet: Die einzelnen feststehenden Währungsbeträge des ERE-Währungskorbes (DM 0,828, £ 0,0885, FF 1,15, Lit 109, hfl 0,286, bfr 3,66, lfr 0,14, dkr 0,217 und ir£ 0,00759) werden über den Kurs des US-Dollars auf dem betreffenden nationalen Devisenmarkt in Dollar ausgedrückt; durch Addition der Teilbeträge erhält man den Wert der ERE in US-Dollar, der dann zu den entsprechenden Kursen des US-Dollars auf den nationalen Devisenmärkten (für den österreichischen Schilling in Wien) umgerechnet wird.

Entsprechend dem festgelegten Verfahren wird der Gegenwert der ERE nur einmal jährlich neu berechnet, und zwar zu den Kursen des ersten Arbeitstages im Oktober für das ganze folgende Kalenderjahr.

Bei Heranziehung des für den letztvorangegangenen künftig maßgeblichen Stichtag, also den 1. Oktober 1979, errechneten Schillinggegenwertes der ERE beträgt der Gegenwert von 7 000 ERE 125 385 S; es tritt also durch die Umstellung von 5 000 RE auf 7 000 ERE praktisch keine Erhöhung der Haftung je Sicherheitstitel ein.

Für den innerstaatlichen Bereich wäre im Interesse der Rechtssicherheit vorzusehen, daß dieser Schillinggegenwert der ERE für Zwecke des gemeinschaftlichen Versandverfahrens verbindlich kundgemacht wird.

Durch die gesetzliche Maßnahme entstehen keine Mehraufwendungen des Bundes.